

Stadtverwaltung, Postfach 100463, 70829 Gerlingen  
08118019/074831.4

Frau  
Edeltrud Storz  
Steinbruchweg 15  
70839 Gerlingen



Datum: 10.01.2025 Seite 1 von 2

**Auskunft zur Veranlagung erteilt:**

Frau K. Toumpidou  
Tel: 07156/ 205-7013  
Fax: 07156/ 205-5000  
E-Mail: steueramt@gerlingen.de

**Auskunft zur Zahlung erteilt:**

Frau S. Jäger  
Tel: 07156/ 205-8021  
Fax: 07156/ 205-5000  
E-Mail: mahnung@gerlingen.de

**Buchungszeichen: 5.0100.074831.4**

Bitte bei allen Zahlungen und Rückfragen angeben.

Geschäftspartner: 1100010478  
Vertragsgegenstand: 5.0100.074831.0001.3

**Grundsteuerbescheid  
Jahresbescheid für 2025**

Steuerpflichtige(r): wie Anschrift

Grundstückslage: Steinbruchweg 15

Aktenzeichen: 70/004/0332/015/000/7



**I. Steuerfestsetzung**

Zeitraum von - bis	Grundsteuer	Messbetrag in EUR		Hebesatz	Grundsteuer in EUR		Zugang/ (-) Abgang	
		bisher	neu		bisher	neu		
01.01.-31.12.25	Grundsteuer B		1.073,53	150 %		1.610,30	1.610,30	
<b>Festgesetzt durch diesen Bescheid:</b>								1.610,30

**II. Abrechnung**

Fällige Forderungen werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen.  
Bitte nicht überweisen. Die Bankdaten für Ihre Mandatsreferenz 501000748314 lauten:  
IBAN: DE\*\*\*\*\*2800 BIC: COBADEFFXXX  
BANK: Commerzbank  
Unsere Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000033660

**Zahlungstermine  
Fälligkeit**

01.07.2025

Summe  
in EUR  
1.610,30

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Gerlingen, Rathausplatz 1, 70839 Gerlingen, (Postfach 100463, 70829 Gerlingen) erhoben werden.

**Hinweise**

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die angeforderte Steuer trotz Widerspruchs zum Fälligkeitstermin zu zahlen ist.  
Einwendungen gegen den Grundsteuerwertbescheid (Erhebungsjahre ab 2025) bzw. Einheitswertbescheid (Erhebungsjahre bis

2024) oder Grundsteuermessbescheid sind ausschließlich an das zuständige Finanzamt zu richten.

### **Allgemeines**

Die Grundsteuer wird nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes (Erhebungsjahre ab 2025) bzw. des Grundsteuergesetzes (Erhebungsjahre bis 2024) festgesetzt und erhoben. Besteuerungsgrundlage ist der durch das Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert (Erhebungsjahre ab 2025) bzw. Einheitswert (Erhebungsjahre bis 2024) und der Steuermessbetrag. Der Jahresbetrag der Grundsteuer ergibt sich durch die Vervielfältigung des Steuermessbetrages mit den vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Hebesätzen, je getrennt für die Grundsteuerarten A und B.

A = Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

B = Grundstücke

Bei Einführung einer Grundsteuer C ist für unbebaute, baureife Grundstücke anstelle des Hebesatzes für die Grundsteuer B ein gesonderter Hebesatz festgesetzt.

Wenn mehrere Personen Eigentümer sind, ergeht dieser Bescheid an Sie mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer. Sollten sich Anschrift oder Bankverbindung geändert haben, teilen Sie diese bitte unter Angabe des Buchungszeichens mit.

Nach § 51 Absatz 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. In diesem Fall ist die Grundsteuer nach dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid auch in den Folgejahren zu entrichten.

### **Eigentumswechsel**

Werden Grundstücke im Laufe des Kalenderjahres (Steuerjahres) verkauft, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Steuerjahres zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet. Die Fortschreibung erfolgt auf den 01. Januar des auf die Veräußerung folgenden Jahres. Andere Vereinbarungen (z.B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber nicht die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der Gemeinde.

### **Erläuterungen zur Zahlungsweise**

Die Steuerschuld ist mit den ausgewiesenen Beträgen zu den angegebenen Terminen zu entrichten. Bitte geben Sie bei Überweisungen und Einzahlungen stets das vollständige Buchungszeichen an! Auf Antrag kann die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange bestehen, bis Ihre Änderung beantragt wird.

### **Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung**

Bei verspäteter Zahlung müssen aufgrund gesetzlicher Regelungen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden. Außerdem hat der Schuldner im Beitreibungsfall die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und auch ohne Dienstsiegel und Unterschrift gültig.